

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro**  
**(Euro-Anpassungs-Satzung)**  
**Vom 4. Oktober 2001**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 9 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425); § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Art. 8 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425); § 1 Abs. 1, 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Art. 3 1. Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19. Oktober 1998 - 1. Euro-Gesetz (SächsGVBl. S. 505) und durch Art. 57 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425); §§ 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Jägerprüfung (JPrO) vom 1. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 589); § 21 Abs. 1 und 2 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert durch Art. 3 1. KatSGÄndG vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52), durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338) und durch Art. 3 HH-BegleitG 2001 und 2002 vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513); § 26 Abs. 1 Gesetz über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz - SächsRettdG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), geändert durch Art. 11. des SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 126); § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen und anderer Gesetze vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 686), geändert durch ÄndG vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434), durch § 35 FAG 1996 vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399), durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des SchulG und anderer Gesetze vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) und durch Art. 27 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425); § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren vom 11. November 1995 (SächsGVBl. S. 387); § 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505); §§ 12, 13 und 14 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SäKitaG) in der Fassung vom 24. August 1996 (SächsGVBl. S. 386), geändert durch Art. 9

HH-BegleitG 2001 und 2002 (SächsGVBl. S. 513); 6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (Auszahlungsverordnung) vom 9. August 1996 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie gemäß § 14 Abs. 4 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 14. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 262); § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz - SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773); § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); § 49 Abs. 2, § 83 Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Bauordnung (Sächs-BO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85), geändert durch Art. 22 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425); § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452); §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 d SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261); § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen; § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), geändert durch Art. 21 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425); § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-EinführungsG) vom 24. März 1999 (BGBl. S. 385); § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Art. 44 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425); § 22 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), geändert durch Art. 3 Gesetz zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85) und Art. 49 2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 4. Oktober 2001 folgende Euro-Anpassungs-Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

- 1 Hauptsatzung
- 2 Schiedsstellensatzung
- 3 Kostensatzung
- 4 Entgeltordnung Rathausturmnutzung
- 5 Hundesteuersatzung
- 6 Vergnügungssteuersatzung
- 7 Stadionordnung Rudolf-Harbig-Stadion
- 8 Stadionordnung Heinz-Steyer-Stadion
- 9 Satzung Entschädigung ehrenamtliche Mitglieder Jägerprüfungsausschuss
- 10 Feuerwehrgebührensatzung

11	Gebührensatzung Rettungsdienst
12	Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung
13	Gebührensatzung Schullandheime
14	Satzung Aufwandsentschädigung Leiter kommunale Medienstellen
15	Bestimmungen außerunterrichtliche Nutzung Schulräume
16	Satzung Entschädigung im Widerspruchsverfahren
17	Satzung Kostenpauschale Asylbewerber
18	Übergangsheimsatzung
19	Sportstätten- und Bädergebührensatzung
20	Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen
21	Betriebssatzung Krankenhaus Friedrichstadt
22	Betriebssatzung Krankenhaus Neustadt
23	Erhaltungssatzung Hellerau
24	Erhaltungssatzung Äußere Neustadt
25	Erhaltungssatzung Villengebiet Preußisches Viertel
26	Erhaltungssatzung Historische Friedrichstadt
27	Erhaltungssatzung Klotzsche
28	Erhaltungssatzung Mobschatz
29	Erhaltungssatzung Kauscha
30	Erhaltungssatzung Oberwartha
31	Gestaltungssatzung Güterverkehrszentrum Friedrichstadt
32	Stellplatz- und Garagensatzung
33	Sondernutzungssatzung
34	Satzung Sondernutzung Grünanlagen
35	Abfallwirtschaftsgebührensatzung
36	Abfallwirtschaftssatzung
37	Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen
38	Marktgebührensatzung
39	Wochenmarktsatzung
40	Entwässerungssatzung
41	Abwassergebührensatzung
42	Betriebssatzung Stadtentwässerung
43	Gehölzschutzsatzung
44	Denkmalschutzsatzung Weißer Hirsch/Oberloschwitz
45	Denkmalschutzsatzung Elbhänge
46	Denkmalschutzsatzung Blasewitz/Striesen-Nordost
47	Denkmalschutzsatzung Historischer Dorfkern Laubegast
48	Denkmalschutzsatzung Plauen
49	Denkmalschutzsatzung Briesnitz
50	Denkmalschutzsatzung Löbtau
51	Denkmalschutzsatzung Radeberger Vorstadt - Preußisches Viertel
52	Neubekanntmachung
53	In-Kraft-Treten

## **Artikel 1**

### **Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden**

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom 02. Juni 1994, zuletzt geändert am 22. März 2001, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2001 vom 29. März 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000 EUR
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000 EUR

- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 1.000.000 EUR
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 250.000 EUR"

2. § 28 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 2.500.000 EUR im einzelnen Fall"

3. § 28 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Einzelpläne bis zum Betrag von insgesamt 150.000 EUR im Einzelfall innerhalb einer Haushaltsperiode"

4. § 28 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Zustimmung zu Umverteilungen innerhalb der Einzelpläne der Dezernate bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000 EUR im Einzelfall"

5. § 28 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

"8. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtumfang voraussichtlich 1.000.000 EUR nicht überschreitet."

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern (Schiedsstellensatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern (Schiedsstellensatzung) in der Fassung vom 23. März 2000, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 16/2000 vom 20. April 2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Friedensrichter und Protokollführer erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Er beträgt für den Friedensrichter 51,13 EUR und für den Protokollführer 25,56 EUR."

## **Artikel 3**

### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der Fassung vom 19. November 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 39/99 vom 30. September 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 2,50 EUR bis 25.000 EUR festgesetzt."

2. Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKostVz) - Anlage zu § 4 Abs. 1 - erhält folgende Fassung:

## **Tarifgruppe 01 (Allgemeine Amtshandlungen)**

### **Tarif-Nr. 1 Schreibgebühren**

#### **Tarif-Nr. 1.1**

Gegenstand: Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden sowie Zweitschriften

Gebühr: Je angefangene Seite 0,50 EUR, zuzüglich 3,00 EUR Grundgebühr

#### **Tarif-Nr. 1.2**

Gegenstand: Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind

Gebühr: Die doppelte Gebühr nach Tarifgruppe 01 Nr. 1.1

#### **Tarif-Nr. 1.3**

Gegenstand: Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird

Gebühr: Je angefangene Stunde 5,00 EUR

### **Tarif-Nr. 2 Niederschriften**

Gegenstand: Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)

Gebühr: Je angefangene halbe Stunde 12,50 EUR

### **Tarif-Nr. 3 Vervielfältigungen**

Gegenstand: Akten, amtliche Bücher usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten je Seite

Gebühr:

SW-Kopie DIN A4 0,30 EUR

SW-Kopie DIN A3 0,50 EUR

Farbkopie DIN A4 2,50 EUR

Farbkopie DIN A3 4,00 EUR

größer als DIN A3 12,50 EUR

### **Tarif-Nr. 4 Einsicht**

Gegenstand: Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird

Gebühr: Je Akte oder Buch 0,50 EUR, mindestens 3,00 EUR

### **Tarif-Nr. 5 Beglaubigungen**

#### **Tarif-Nr. 5.1**

Gegenstand: Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln

Gebühr: 2,50 EUR bis 50,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 5.2**

Gegenstand: Beglaubigungen von Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland

Gebühr: 6,00 EUR bis 16,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 5.3**

Gegenstand: Beglaubigungen von Abschriften oder Vervielfältigungen von eigenen Unterlagen der Antragsteller

Gebühr: Je Seite 3,00 EUR

**Tarif-Nr. 5.4**

Gegenstand: Beglaubigungen von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar

Gebühr: ½ der Gebühr nach Tarifgruppe 01 Nr. 5.2 bzw. 5.3

**Tarif-Nr. 5.5**

Gegenstand: Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat

Gebühr: 2,50 EUR ohne Rücksicht auf Seitenanzahl

**Tarif-Nr. 5.6**

Gegenstand: Beglaubigungen von Kopien, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind

Gebühr: Je Seite 2,50 EUR bis zu 50,00 EUR

**Tarif-Nr. 6 Bescheinigungen**

Gegenstand: Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt

Gebühr: 2,50 EUR bis 50,00 EUR

**Tarif-Nr. 7 Besondere Amtshandlungen**

Gegenstand: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind

Gebühr: 5,00 EUR bis 500,00 EUR

**Tarif-Nr. 8 Anordnung**

Gegenstand: Anordnung zur Erfüllung einer gesetzmäßigen Verpflichtung

Gebühr: 2,50 EUR bis 250,00 EUR

**Tarif-Nr. 9 Fristverlängerung**

**Tarif-Nr. 9.1**

Gegenstand: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde

Gebühr: 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 EUR

**Tarif-Nr. 9.2**

Gegenstand: Fristverlängerung in anderen Fällen

Gebühr: 2,50 EUR bis 25,00 EUR

**Tarif-Nr. 10 Erhebliche Mühewaltung**

Gegenstand: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind

Gebühr: 7,50 EUR bis 17,50 EUR für jede angefangene halbe Stunde

**Tarifgruppe 02 (Finanzverwaltung)**

## **Tarif-Nr. 1 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

Gegenstand: Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

### **Tarif-Nr. 1.1**

Gegenstand: Mahnung gem. § 13 SächsVwVG

Gebühr: 2,50 EUR bis 25,00 EUR

### **Tarif-Nr. 1.2**

Gegenstand: Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG

Gebühr: Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. GVKostG

### **Tarif-Nr. 1.3**

Gegenstand: Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 AO

Gebühr: 5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG

### **Tarif-Nr. 1.4**

Gegenstand: Androhung von Zwangsmitteln gem. § 6 VwVfG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird

Gebühr: 2,50 EUR bis 50,00 EUR

### **Tarif-Nr. 1.5**

Gegenstand: Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG

Gebühr: 2,50 EUR bis 1.000,00 EUR

### **Tarif-Nr. 1.6**

Gegenstand: Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG

Gebühr: 25,00 EUR bis 1.000,00 EUR

### **Tarif-Nr. 1.7**

Gegenstand: Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen

Gebühr: Bei Geldansprüchen 1/2 der Gebühr nach Tarifgruppe 02 Nr. 1.2, mindestens jedoch 5,00 EUR; Sonstiges: 5,00 EUR bis 100,00 EUR

## **Tarif-Nr. 2 Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen**

### **Tarif-Nr. 2.1**

Gegenstand: Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen

Gebühr: 2,50 EUR bis 5,00 EUR

### **Tarif-Nr. 2.2**

Gegenstand: Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre

Gebühr: Für jedes Jahr 2,50 EUR bis 5,00 EUR

### **Tarif-Nr. 2.3**

Gegenstand: Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gebühr: 2,50 EUR bis 25,00 EUR

### **Tarif-Nr. 2.4**

Gegenstand: Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken

Gebühr: 2,50 EUR

## **Tarif-Nr. 3 Grundstücksverkehr**

### **Tarif-Nr. 3.1**

Gegenstand: Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (§ 29 GBO), z. B.:  
- Erteilung von Eintragungsbewilligungen

- Löschungsbewilligungen
  - Rangrücktrittsbewilligungen
  - Genehmigungen
- Gebühr: 60,00 EUR

### **Tarifgruppe 03 (Ordnungsamt)**

#### **Tarif-Nr. 1 Fundsachen**

Gegenstand: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

Gebühr: Berechnungsgrundlage ist Sach- und Zeitwert bei Abgabe

#### **Tarif-Nr. 1.1**

Gegenstand: Personenbezogene Dokumente

Gebühr: Je Dokument 2,50 EUR. Bei mehreren Dokumenten pro Person insgesamt maximal 5,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 1.2**

Gegenstand: Fundsachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR

Gebühr: 5 % des Sach- und Zeitwertes, mindestens 2,50 EUR

#### **Tarif-Nr. 1.3**

Gegenstand: Fundsachen über einem Wert von 500,00 EUR

Gebühr: 5 % von 500,00 EUR plus 3 % des Mehrwertes

#### **Tarif-Nr. 1.4**

Gegenstand: Behördenfunde über einem Wert von 50,00 EUR

Gebühr: 2,5 % des Wertes

### **Tarifgruppe 04 (Schulverwaltungsamt)**

#### **Tarif-Nr. 1 Bescheinigung**

Gegenstand: Erteilung einer Bescheinigung über entrichtete Entgelte über die Unterbringung in kommunalen Wohnheimen sowie Schulspeisungsgelder über ein Kalenderjahr, soweit die Kassierung nicht durch Dritte erfolgt

Gebühr: 2,50 EUR bis 10,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 2**

Gegenstand: Reservierung von Plätzen in kommunalen Wohnheimen auf Antrag

Gebühr: 8,00 EUR

### **Tarifgruppe 05 (Grünflächenamt)**

#### **Tarif-Nr. 1**

Gegenstand: Erteilung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen

Gebühr: 10,00 EUR bis 100,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 2**

Gegenstand: Ortsbesichtigung

Gebühr: 7,50 EUR bis 25,00 EUR je angefangene Stunde

1

### **Tarifgruppe 06 (Allgemeine Bauverwaltung/Stadtplanungsamt)**

#### **Tarif-Nr. 1**

Gegenstand: Nutzung von Bauakten zur Anfertigung von Kopien (je Blatt)

Gebühr:

- einfache Skizzen und Zeichnungen 2,50 EUR bis 10,00 EUR
- komplexe Zeichnungen (Risse,



Schnitte, Ansichten u. ä.) 10,00 EUR bis 60,00 EUR  
- Schriftverkehr und Bescheide 1,50 EUR bis 5,00 EUR

### **Tarifgruppe 07 (Vollzug [BauGB])**

#### **Tarif-Nr. 1**

Gegenstand: Ablehnungen

Gebühr: 25,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 2**

Gegenstand: Abgabe von Bauleitplänen in schwarz/weiß-Fassung

Gebühr: pro Planblatt 2,50 EUR bis 25,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 3**

Gegenstand: Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Gebühr: 2,50 EUR bis 75,00 EUR

### **Tarifgruppe 08 (Amt für Wohnungswesen)**

#### **Tarif-Nr. 1**

##### **Tarif-Nr. 1.1**

Gegenstand: Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines (alle Typen)

Gebühr: 7,50 EUR bis 10,00 EUR

##### **Tarif-Nr. 1.2**

Gegenstand: Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines als Ausnahmebescheid

Gebühr: 35,00 EUR

##### **Tarif-Nr. 1.3**

Gegenstand: Ausstellen des Freistellungsbescheides

Gebühr: 45,00 EUR

##### **Tarif-Nr. 1.4**

Gegenstand: Genehmigung zum Leerstand einer Wohnung

Gebühr: 150,00 EUR bis 500,00 EUR

### **Tarifgruppe 09 (Stadterneuerungsamt)**

#### **Tarif-Nr. 1**

Gegenstand: Erteilung der Sanierungsgenehmigung für Baumaßnahmen

Gebühr: 50,00 EUR bis 250,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 2**

Gegenstand: Genehmigung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen im Sinne von § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gebühr: 15,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 3**

Gegenstand: Genehmigung von Kaufverträgen

Gebühr: 30,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 4**

Gegenstand: Genehmigung von Grundschulden, Hypotheken, Grunddienstbarkeiten sowie Erbbaurechten

Gebühr: 15,00 EUR

**Tarif-Nr. 5**

Gegenstand: Genehmigung von schuldrechtlichen Verträgen im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Gebühr: 15,00 EUR

**Tarif-Nr. 6**

Gegenstand: Genehmigung von Grundstücksteilungen

Gebühr: 40,00 EUR

**Tarif-Nr. 7**

Gegenstand: Erteilung Negativattesten (Nichtanwendung der §§ 144 und 145 BauGB)

Gebühr: 15,00 EUR

**Tarifgruppe 10 (Öffentliche Einrichtungen)**

**Tarif-Nr. 1**

Gegenstand: Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang außer Beantragung der Eigenkompostierung

Gebühr: 2,50 EUR bis 150,00 EUR

**Tarif-Nr. 2**

Gegenstand: Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung

Gebühr: 2,50 EUR bis 500,00 EUR

**Tarif-Nr. 3**

Gegenstand: Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 10 Nr. 2

Gebühr: gebührenfrei

**Tarifgruppe 11 (Wirtschaftsförderung)**

**Tarif-Nr. 1**

Gegenstand: Beratung und Betreuung im Rahmen der Wirtschaftsförderung

Gebühr: gebührenfrei

**Tarifgruppe 12 (Hausnummernvergabe)**

**Tarif-Nr. 1**

Gegenstand: Hausnummernbestätigung

Gebühr: 15,00 EUR

**Tarif-Nr. 2**

Gegenstand: Einzelvergabe 1 bis 2 Nummern

Gebühr: 35,00 EUR

**Tarif-Nr. 3**

Gegenstand: Einzelvergabe 3 bis 8 Nummern

Gebühr: 70,00 EUR

#### **Tarif-Nr. 4**

Gegenstand: Komplexvergabe ab 9. Nummer jede weitere Nummer zusätzlich

Gebühr: 5,00 EUR, mindestens jedoch insgesamt 75,00 EUR

#### **Tarifgruppe 13 (Straßen- und Tiefbauamt)**

##### **Tarif-Nr. 1 Sondernutzung**

###### **Tarif-Nr. 1.1**

Gegenstand: Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes über den Widmungszweck hinaus, soweit keine besonderen Gebührentatbestände normiert sind

Gebühr: 50,00 EUR bis 500,00 EUR

###### **Tarif-Nr. 1.2**

Gegenstand: Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes

Gebühr: 75,00 EUR bis 250,00 EUR

###### **Tarif-Nr. 1.3**

Gegenstand: Erlaubnis zur Einleitung von Wasser in Straßengräben oder in andere Anlagen der Straßenentwässerung

Gebühr: 125,00 EUR bis 250,00 EUR

##### **Tarif-Nr. 2 Einfahrtsgenehmigung**

Gegenstand: Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückseinfahrt oder einer provisorischen Baustellenzufahrt

Gebühr: 50,00 EUR bis 250,00 EUR

##### **Tarif-Nr. 3 Trassenzustimmung**

Gegenstand: Zustimmung zur Verlegung von Leitungen der Ver- und Entsorgung im öffentlichen Straßenraum als Vorbescheid für die Aufgrabungsgenehmigung (ohne Erlaubnis nach Tarif-Nr. 1)

Gebühr:

- Bundesstraßen- und Straßenkategorie I sowie Straßenkategorie II, sofern Strecken des ÖPNV betroffen sind 500,00 EUR bis 1.000,00 EUR
- Straßenkategorie II sowie Straßenkategorie III und IV, sofern Strecken des ÖPNV betroffen sind 250,00 EUR bis 500,00 EUR
- Straßenkategorie III und IV 50,00 EUR bis 250,00 EUR

##### **Tarif-Nr. 4 Vollzug von Bescheiden, Satzungen**

Gegenstand: Beseitigungsanordnungen, Androhung zum Vollzug von Verwaltungsakten oder zum Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes durch das Straßen- und Tiefbauamt

Gebühr: 25,00 EUR bis 50,00 EUR

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Rathausurmnutzung im Rathaus Dr.-Külz-Ring 19**

Die Entgeltordnung für die Rathausturmnutzung in der Fassung vom 12. Mai 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/99 am 28. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Eintrittsgeld beträgt:

Erwachsene 2,50 EUR

Ermäßigungsberechtigte 1,25 EUR

Familienkarte bis zu 2 Erwachsenen und  
bis zu 4 Kindern 6,00 EUR."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Vermietung von Räumen im Rathausturm

(1) Die Vermietung des Turmgeschosses Nr. VII und XI für Gruppenveranstaltungen ist nach Absprache mit dem Hauptamt außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Der Mietzins wird auf Grund des Beschlusses Nr. V 2527-65-1997 des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 6. November 1997 "Entgeltregelung für die stunden- und tageweise Vermietung von Räumen in den Verwaltungsgebäuden der Landeshauptstadt Dresden" wie folgt festgesetzt:

VII. OG Mietfläche 235,30 m<sup>2</sup> bis 2 Stunden 120,15 EUR

je weitere Stunde 78,23 EUR

XI. OG Mietfläche 121,00 m<sup>2</sup> bis 2 Stunden 61,87 EUR

je weitere Stunde 40,39 EUR,

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Bei Stellung von Personal werden folgende Stundenentgelte erhoben:

Pro Mitarbeiter bis 2 Stunden 20,45 EUR

je weitere Stunde 10,23 EUR,

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer."

## **Artikel 5**

### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26. Januar 1994, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/94 vom 17. März 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 79,76 EUR."

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund 104,30 EUR je Jahr. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz."

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert am 16. Dezember 1994, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31/91 vom 5. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt für das Halten eines Spielgerätes für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständige Spieleinrichtung

bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	51,13 EUR
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	30,68 EUR."

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Absatz 1 betragen die Steuersätze bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständige Spieleinrichtung

bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	204,52 EUR
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	61,36 EUR."

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Benutzung des Rudolf-Harbig-Stadions in Dresden (Stadionordnung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Benutzung des Rudolf-Harbig-Stadions in Dresden (Stadionordnung) vom 28. März 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 18/96 vom 3. Mai 1996, zuletzt geändert am 24. Juni 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 29/99 vom 22. Juli 1999, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Eine mögliche darüber hinausgehende Verfolgung einer Straftat bleibt davon unberührt."

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Benutzung des Heinz-Steyer-Stadions in Dresden (Stadionordnung Heinz-Steyer-Stadion)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Benutzung des Heinz-Steyer-Stadions in Dresden (Stadionordnung Heinz-Steyer-Stadion) vom 24. Juni 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 29/99 vom 22. Juli 1999, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Eine mögliche darüber hinausgehende Verfolgung einer Straftat bleibt davon unberührt."

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder des Jägerprüfungsausschusses für Tätigkeiten bei der Durchführung der Jägerprüfung**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder des Jägerprüfungsausschusses für Tätigkeiten bei der Durchführung der Jägerprüfung vom 18. Dezember 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1/99 vom 7. Januar 1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"Auslagenersatz und Entschädigung

(1) Für die Tätigkeit bei Durchführung der Jägerprüfung wird den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, dem Protokollführer und den Hilfskräften Auslagenersatz in Form von Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), gewährt.

(2) Als Entschädigung werden folgende Beträge festgesetzt

- Vorsitzender/Stellvertreter 2,56 EUR je Prüfling
  
- Fach- und Zweitprüfer
  - a) Jagdrechtliches Schießen 1,53 EUR je Prüfling
  - b) schriftliche Prüfung 1,18 EUR je Prüfling
  - c) mündliche Prüfung 1,53 EUR je Fach und Prüfling
- Protokollführer 1,79 EUR je Prüfling."

## **Artikel 10**

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Feuerwehrgebührensatzung vom 14. September 1995, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt 43/95 am 26. Oktober 1995, wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Gebührensätze erhält folgende Fassung:

"Für die Leistungen der Feuerwehren werden folgende Gebührensätze erhoben:

#### **1. Personelle Leistungen für Angehörige des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes**

##### 1.1 Stundensätze/Person

- 1.1.1 mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst 25,56 EUR
- 1.1.2 gehobener feuerwehrtechnischer Dienst 33,23 EUR
- 1.1.3 höherer feuerwehrtechnischer Dienst 40,90 EUR
- 1.1.4 freiwillige Angehörige (FF) 12,78 EUR
- 1.1.5 Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunden berechnet

##### 1.2 Zuschläge

Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe.  
Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis 2 Stunden.

## **2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten, Ausrüstungen und Verbrauchsmaterial**

2.1 Fahrzeuge (ohne Personalkosten) je Std.

2.1.1 Kran (FWK), Berge- u. Havariefahrzeug	301,66 EUR
2.1.2 Drehleiter (DLK 23-12/DL 30/01/DL 30)	145,21 EUR
2.1.3 Löschfahrzeuge (LF 16/LF 16/12/LF 16 u. TS)	147,25 EUR
2.1.4 Löschfahrzeuge (LF 8-TS 8-STA/LF 8/6)	63,91 EUR
2.1.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (KLF, TSF, TSF/W)	29,65 EUR
2.1.6 Tanklöschfahrzeuge (TLF 16, TLF 16/25)	102,26 EUR
2.1.7 Tanklöschfahrzeug (TLF 32)	126,29 EUR
2.1.8 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	179,97 EUR
2.1.9 Rüstwagen (RW 1, RW 2, RW-S)	127,82 EUR
2.1.10 Vorausrüstwagen (VRW)	29,65 EUR
2.1.11 Gerätewagen	72,09 EUR
2.1.12 Gerätewagen Meßtechnik (GW-Meß)	69,02 EUR
2.1.13 Wechsellader-Basisfahrzeug (WLF)	69,02 EUR
2.1.14 Lichtmastfahrzeug	69,02 EUR
2.1.15 Einsatzleitwagen 1	17,90 EUR
2.1.16 Einsatzleitwagen 2	95,10 EUR
2.1.17 Einsatzlastkraftwagen (ELKW)	18,41 EUR
2.1.18 PKW	17,90 EUR
2.1.19 Kleinbus	17,90 EUR
2.1.20 Kleineinsatzfahrzeug	29,65 EUR

2.2 Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung (ohne personelle Leistungen) je Std.

2.2.1 je Tragkraftspritzenanhänger z. B. TSA-TS 8	23,01 EUR
2.2.2 CO <sub>2</sub> -Vierflaschengerät	17,90 EUR
2.2.3 Pulveranhänger z. B. PG 210	15,34 EUR
2.2.4 Beleuchtungsanhänger bis 3 kVA	15,34 EUR
2.2.5 Beleuchtungsanhänger über 3 kVA	17,90 EUR
2.2.6 Ventilatoranhänger z. B. VTA 60	15,34 EUR
2.2.7 Schlauchtransportanhänger	7,67 EUR
2.2.8 Anhänger mit Feuerwehrboot	30,38 EUR
2.2.9 Anhänger mit Schaum-Wasserwerfer	15,34 EUR

2.3 Gebühren für Ausleihe/Einsatz von Geräten ohne Fahrzeug am Einsatzort je Std.

2.3.1 Abrollbehälter Gefahrgut	355,35 EUR
2.3.2 Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	355,35 EUR
2.3.3 Abrollbehälter Öl/Wasser	355,35 EUR
2.3.4 Abrollbehälter Einsatzleitung	355,35 EUR
2.3.5 Abrollbehälter Mulde	46,02 EUR
2.3.6 Abrollbehälter Universal	46,02 EUR
2.3.7 Abrollbehälter Schaum	184,07 EUR

2.3.8 Abrollbehälter Schlauch 184,07 EUR  
 2.3.9 Abrollbehälter Tank 184,07 EUR

2.4 Einsatz von Geräten Grundkosten je weitere (erste Std.) Std.  
 2.4.1 Ölabsauggerät 143,67 EUR 59,82 EUR  
 2.4.2 Ölabscheider 89,48 EUR 47,55 EUR  
 2.4.3 Rauchabzugsgerät einschl. Lutten 57,78 EUR 15,85 EUR  
 2.4.4 Tragkraftspritzen  
     Leichtschaumgenerator z. B. LSG 4/400 20,45 EUR 9,71 EUR  
 2.4.5 Notstromaggregate z. B. BLA 3,0/4,0 10,74 EUR 5,62 EUR  
     0,5 7,67 EUR 4,09 EUR  
 2.4.6 Sonderpumpe (extrageschützt, Säure) 10,23 EUR 4,60 EUR  
 2.4.7 Öl-, Wasser-Sauger 9,71 EUR 4,60 EUR  
 2.4.8 Tauchpumpe/Söffelpumpe 8,69 EUR 3,58 EUR  
 2.4.9 Motorsäge/Trennschleifer 7,67 EUR 2,56 EUR  
 2.4.10 Schlauchboot 10,23 EUR 5,11 EUR  
 2.4.11 Schweißgerät 8,69 EUR 5,11 EUR

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten (erste Stunde) für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.5 Einsatz von Ausrüstungs- Grundkosten je weitere  
 gegenständen (erste Stunde) Stunde  
 2.5.1 Gas- u. Säureschutzanzug 48,06 EUR 27,10 EUR  
 2.5.2 Ölsperre, wiederverwendungs-  
     wendungsfähig je 5 m 25,56 EUR 6,14 EUR  
 2.5.3 Sprungrettungsgerät 36,30 EUR 15,34 EUR  
 2.5.4 Wärmesichtgerät 32,21 EUR 17,90 EUR  
 2.5.5 Atemschutzgerät (DLS, SSG) 30,68 EUR 10,23 EUR  
 2.5.6 Schlauchpumpe 20,45 EUR 10,23 EUR  
 2.5.7 Auffangbehälter für Gefahrstoffe bis 20 l 25,56 EUR 6,14 EUR  
     bis 1000 l 25,56 EUR 6,14 EUR  
     über 1000 l 25,56 EUR 6,14 EUR  
 2.5.8 Tankbehälter 2000 l 16,36 EUR 5,62 EUR  
 2.5.9 A-Druckschlauch 20,45 EUR 7,67 EUR  
     B-Druckschlauch 15,85 EUR 2,05 EUR  
     C-Druckschlauch 14,32 EUR 1,02 EUR  
 2.5.10 Saugschlauch 6,65 EUR 1,02 EUR  
 2.5.11 Gulliabdichtkissen 9,71 EUR 0,51 EUR  
 2.5.12 Schnelleinsatzzelt 30,68 EUR 10,23 EUR  
 2.5.13 Leckdichtkissen für Behälter  
     und Rohre 15,85 EUR 2,05 EUR  
 2.5.14 Löschwasserrückhaltesperren  
     je 5 m 15,85 EUR 2,05 EUR

Bei Ziffer 2.5.5 werden außerdem die Kosten nach Ziffer 2.7.1 berechnet.

2.6 Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen EUR/Tag  
 2.6.1 Wasserführende Armaturen  
 2.6.1.1 Verteiler, Wasserstrahlpumpe 4,09 EUR



- 2.6.1.2 Standrohr mit Schlüssel 3,07 EUR
- 2.6.1.3 Strahlrohr/Kübelspritze 2,56 EUR
- 2.6.1.4 Saugkorb/Übergangsstück 1,53 EUR
- 2.6.2 Leitern
- 2.6.2.1 Hakenleiter, Klappleiter 4,09 EUR
- 2.6.2.2 Steckleiter, Schiebeleiter 7,67 EUR

## 2.7 Kosten für Verbrauchsmaterial

- 2.7.1 Sauerstoff je Füllung 6,65 EUR  
 zuzüglich a) medizinisch 0,66 EUR/l  
               b) industriell 0,46 EUR/l
- 2.7.2 CO<sub>2</sub> je Füllung 7,16 EUR zuzüglich 1,28 EUR/l
- 2.7.3 Sand je Sack 2,56 EUR
- 2.7.4 Löschpulver je kg 2,05 EUR
- 2.7.5 Schaummittel je l 1,53 EUR
- 2.7.6 Preßluft je Füllung 4,09 EUR
- 2.7.7 Die Preise für Verbrauchsmittel wie
  - \* Ölbindemittel Straße
  - \* Ölbindemittel Oberflächenwasser,
  - \* Chemikalienbindemittel,
  - \* Absperrmittel,
  - \* Rüstmaterialien,
  - \* Abdichtmaterialien,
  - \* Türschlösser,
  - \* Zieh-Fix-Zubehör
  - \* Einsatzbekleidung/Schutzausrüstung
 und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner

## 3. Entgelte für sonstige technische Leistungen

- 3.1 Wartung, Instandhaltung und Prüfung von Atemschutztechnik  
 (Arbeitslohn je Std. ohne Material) 12,78 EUR
- 3.2 Leistungen der Schlauchwerkstatt
- 3.2.1 Reinigen, Prüfen und Trocknen von  
 Schläuchen 7,67 EUR/Stück
- 3.2.2 Einbinden von Saugkupplungen 6,14 EUR/Stück
- 3.2.3 Einbinden von Druckkupplungen 5,11 EUR/Stück
- 3.2.4 Einsetzen von Dichtungen und Sperrungen 1,53 EUR/Stück
- 3.2.5 Einbinden von Verschraubungen und Hülsen 1,53 EUR/Stück
- 3.2.6 Vulkanisieren von defekten Schläuchen  
 (Arbeitsentgelt je Std. plus Material)

## 4. Vorbeugender Brandschutz und Umweltschutz

- Verwaltungskostenersatz für Anordnung zur  
 Mängelbeseitigung nach § 9 BrVSchVO 51,13 EUR
- Festsetzung von Zwangsgeld 51,13 EUR
- Zwangsgeld zur Durchsetzung der Anordnung zur 5,11 EUR

1 Mängelbeseitigung nach § 9 BrV SchVO bis 25.565,00 EUR  
Außerordentliche Brandverhütungsschauen  
oder Nachschauen zur Brandverhütungsschau  
(einschl. Dienstweg und Büroarbeitszeit)  
Kosten gemäß Ziffer 1.1

## 5. Lehrgänge

- 5.1 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen der  
Berufsfeuerwehr (8 Stunden) 20,45 EUR/Person
- 5.2 Teilnahme an Lehrgängen der Freiwilligen Feuerwehr
  - 5.2.1 Grundausbildung gem. FwDV (Teil I)  
(70 Stunden) 178,95 EUR
  - 5.2.2 Truppführerausbildung gem. FwDV  
(35 Stunden) 89,48 EUR
  - 5.2.3 Spezialausbildungen je Stunde 2,56 EUR
- 5.3 Geschlossene Lehrgänge, Ausbildungen und Unterweisungen  
für andere Behörden und Dienststellen sowie für private Betriebe und Unternehmen
  - 5.3.1 Die Kosten für Lehrkräfte werden nach Ziffer 1.1 (Personalkosten) dieses  
Verzeichnisses berechnet
  - 5.3.2 Für Vorbereitungszeit werden 50 % der Personalkosten nach Ziffer 1.1 dieses  
Verzeichnisses berechnet."

## Artikel 11

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Gebührensatzung Rettungsdienst)**

Die Gebührensatzung Rettungsdienst vom 28. Juni 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 33/96 vom 15. August 1996, zuletzt geändert am 31. August 2000, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 38/2000 vom 21. September 2000, wird wie folgt geändert:

"Das Verzeichnis der Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes werden folgende Gebühren erhoben:

- 1 Gebühren für Transporte
  - 11.1 Krankentransportwagen (KTW)
    - pro transportierter Person pauschal 14,32 EUR
    - zuzüglich pro gefahrenem Kilometer 0,74 EUR
  - 1.2 Krankentransportwagen-Spezial (KTW-Spezial)
    - pro transportierter Person pauschal 14,32 EUR
    - zuzüglich pro gefahrenem Kilometer 0,74 EUR
  - 1.3 Rettungswagen (RTW) 114,53 EUR
  - 1.4 Notarztwagen (NAW) 200,43 EUR
  - 1.5 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) pro Einsatz 85,90 EUR
  - 1.6 Notarztwagen am Ort (NAW a. O.) 85,90 EUR

In diesen Gebühren sind die Vermittlungsleistungen durch die Rettungsleitstelle enthalten.

2 Gebühr für Vermittlung der Rettungsleitstelle  
Gebühr je vermitteltem Einsatz 7,88 EUR"

## **Artikel 12**

### **Änderung der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 17. Juli 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 32/97 vom 7. August 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ... In diesem Fall kann für die Begleitung je Fahrzeug ein Betrag bis zu 5,00 EUR je Stunde Einsatzzeit, höchstens jedoch 50,00 EUR für Hin- und Rückfahrt zusammen bereitgestellt werden."

2. § 8 Abs. 2 Buchstabe d Satz 1 erhält folgende Fassung:

"d) bei Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug 0,15 EUR bei Pkw, bzw. 0,08 EUR bei Kraftträdern je Beförderungskilometer, jedoch nicht mehr als den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Absatz 3. ..."

3. § 8 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) schuljährlich bis 2.556,46 EUR für Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und Blinde unabhängig von der Beförderungsart sowie für andere behinderte Schüler in den Fällen, bei denen Beförderungsleistungen nach § 6 genehmigt werden können."

4. § 8 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) schuljährlich bis 255,65 EUR für alle übrigen Schüler."

5. § 11 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) monatlich bis 200,00 EUR für zu erstattende Fahrtkosten bei behinderten Schülern nach § 8 Absatz 3 a,"

6. § 11 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) monatlich bis 20,00 EUR für zu erstattende Fahrtkosten aller anderen Schüler."

## **Artikel 13**

### **Änderung der Gebührensatzung Schullandheime**

Die Gebührensatzung Schullandheime vom 9. Oktober 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 45/97 vom 6. November 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Bei Absagen von Gruppen in einer Frist von weniger als vier Wochen vor Aufenthaltsbeginn muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,51 EUR pro angemeldetem Nutzer berechnet werden."

2. Punkt 2.1 der Anlage erhält folgende Fassung:

"Nutzung durch Schüler und Betreuungspersonal  
Wochenaufenthalt (7 Tage) 102,00 EUR"

3. Punkt 2.2 der Anlage erhält folgende Fassung:

- "Nutzung durch Gäste Übernachtung pro Tag: 11,35 EUR
- Übernachtung und Frühstück pro Tag: 12,63 EUR
- Übernachtung und Halbpension pro Tag: 14,16 EUR
- Übernachtung und Vollpension pro Tag: 15,70 EUR"

#### **Artikel 14**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufwandsentschädigung für Leiter kommunaler Medienstellen**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufwandsentschädigung für Leiter kommunaler Medienstellen vom 5. Dezember 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/96 vom 19. Dezember 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"Dem Leiter der kommunalen Medienstelle wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Hauptberufes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 127,82 EUR pro Monat gezahlt."

#### **Artikel 15**

##### **Änderung der Bestimmungen für die außerunterrichtliche Nutzung von Räumen, Schulsporthallen- und Anlagen öffentlicher Schulen sowie Räumen in kommunalen Wohnheimen der Landeshauptstadt Dresden**

Die Bestimmungen für die außerunterrichtliche Nutzung von Räumen, Schulsporthallen- und Anlagen öffentlicher Schulen sowie Räumen in kommunalen Wohnheimen der Landeshauptstadt Dresden vom 1. November 1992, zuletzt geändert am 20. November 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/97 vom 18. Dezember 1997, werden wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

"Das Entgelt beträgt für die Überlassung von:

1. Schulräumen je Raum und Zeit-Stunde 17,90 EUR, für Nebenräume 20 m<sup>2</sup> je Raum und Zeit-Stunde 10,23 EUR,
2. Aulen je nach Größe und Ausstattung pro Zeit-Stunde 30,68 bis 61,36 EUR."

2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei Übernachtung von Fremdnutzern beträgt das Entgelt pro Person und Nacht (ohne Verpflegung) 12,50 EUR. Für die Bettwäsche sind einmalig pro Person zusätzlich 3,00 EUR zu entrichten."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

"Werden Schulräume oder Schulsporthallen als Massenquartiere benutzt, so beträgt das zu entrichtende Entgelt pro Person und Nacht 1,53 EUR."

4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Entgelt für die Überlassung von Spezialkabinetten beläuft sich je nach Ausstattungsgrad zusätzlich zum Entgelt für die Raumnutzung nach § 15 zwischen 25 und 72 Prozent dieses Betrages (zum Beispiel 17,90 EUR/h + 50 Prozent = 26,85 EUR)."

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Überlassung von Einzelgeräten wird pro Veranstaltung folgendes Entgelt vereinbart:

1. Lichtbild-, Filmvorführgerät o. ä.: 2,56 EUR
2. Computer: 5,11 EUR
3. Fernsehgerät: 2,05 EUR
4. Diskoanlage: 25,56 EUR
5. Klavier oder Flügel: 12,78 EUR."

6. § 19 erhält folgende Fassung:

"Schulsporthallen

Kraft- und Gymnastikräume mit Sanitär- und ohne Sanitär- Umkleideraum und Umkleideraum

< 12 m x 24 m	15,34 EUR/h	10,23 EUR/h
12 m x 24 m	25,56 EUR/h	20,45 EUR/h
15 m x 20 m	30,68 EUR/h	25,56 EUR/h
18 m x 36 m	46,02 EUR/h	35,79 EUR/h
20 m x 40 m	61,36 EUR/h	46,02 EUR/h

Außenanlagen

mit Sanitär- und Umkleideraum

ohne Sanitär- und Umkleideraum

Rasenplatz	35,79 EUR/h	20,45 EUR/h
Hartplatz	17,90 EUR/h	10,23 EUR/h
nur Laufbahn	10,23 EUR/h	5,11 EUR/h
Faustballplatz	17,90 EUR/h	10,23 EUR/h
Kleinspielfeld	10,23 EUR/h	5,11 EUR/h"

## **Artikel 16**

### **Änderung der Satzung über die Beteiligung und Entschädigung für sozial erfahrene Personen im Widerspruchsverfahren**

Die Satzung über die Beteiligung und Entschädigung für sozial erfahrene Personen im Widerspruchsverfahren vom 25. November 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die berufenen Mitglieder der Widerspruchskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15,34 EUR."

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Mitglieder und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Widerspruchskommission ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 EUR."

## **Artikel 17**

### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber vom 10. September 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/98 vom 1. Oktober 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung in einem Asylbewerberheim bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt monatlich für jede untergebrachte Person 97,15 EUR."

2. Vorstehende Änderung ist erstmals im Haushaltsjahr 2002 anzuwenden.

#### **Artikel 18**

#### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangsheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangsheimsatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangsheimen für besondere Bedarfsgruppen vom 9. März 1994, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/94 vom 24. März 1994, zuletzt geändert am 16. Dezember 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/99 vom 23. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Übergangsheime wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 7,31 EUR pro Tag und Platz erhoben."

2. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies umfasst das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen sowie den Fenster- und Türverschlüssen, soweit die Kosten dafür 50,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigen."

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), mit einer Geldbuße von 500,00 EUR geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist."

#### **Artikel 19**

#### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung)**

Die Sportstätten- und Bädergebührensatzung vom 1. Juni 1995, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/95 vom 31. August 1995, zuletzt geändert am 04. Dezember 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/97 vom 18. Dezember 1997, wird wie folgt geändert:

1. Anlage erhält folgende Fassung:

"Gebührentarif vom 1. Juni 1995 für Sportstätten, Bäder, Campingplätze, Werbung, Veranstaltungen und Sondernutzungen

1 Sportstätten

1.1 Allgemeine Gebühren

1.1.1 Eisschnelllaufbahn (öffentliches Laufen)

	Erwachsene	Einzelkarte für 2 Stunden	2,05 EUR
		Zwölferkarte	20,50 EUR
	Begünstigte (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten, Inhaber des Dresden-Passes und Schwerbeschädigte, Inhaber des Kulturpasses der der Euroregion Elbe/Labe, Inhaber des Familienpasses)		
		Einzelkarte für 2 Stunden	1,00 EUR
		Zwölferkarte	10,25 EUR
1.1.2	Eishalle (öffentliches Laufen)		
	Erwachsene	Einzelkarte für 1,5 Stunde	2,60 EUR
		Zwölferkarte	25,50 EUR
	Begünstigte gemäß 1.1.1		
		Einzelkarte für 1,5 Stunden	1,50 EUR
		Zwölferkarte	15,50 EUR
1.2	Gebühren für die Überlassung von Sportanlagen		
1.2.1	Sporthallen, Kraft-und Gymnastikräume	mit Sanitär- und Umkleieraum	ohne Sanitär- und Umkleide- raum
	< 12 m x 24 m	15,34 EUR/Std.	10,23 EUR/Std.
	12 m x 24 m	25,56 EUR/Std.	20,45 EUR/Std.
	15 m x 30 m	30,68 EUR/Std.	25,56 EUR/Std.
	18 m x 36 m	46,02 EUR/Std.	35,79 EUR/Std.
	20 m x 40 m	61,36 EUR/Std.	46,02 EUR/Std.
	Traglufthalle	25,56 EUR/Std.	15,34 EUR/Std.
1.2.2	Sportplätze		
	Rasenplatz	35,79 EUR/Std.	20,45 EUR/Std.
	Hartplatz	17,90 EUR/Std.	10,23 EUR/Std.
	nur Laufbahn	10,23 EUR/Std.	5,11 EUR/Std.
	Faustballplatz	17,90 EUR/Std.	10,23 EUR/Std.
	Tennisplatz	17,90 EUR/Std.	10,23 EUR/Std.
1.2.3	Eishalle		
1.2.4	Eisschnelllaufbahn		
1.2.5	Kegelbahnen		
	Kegelhalle Ostragehege		10,25 EUR/Std./Bahn
	sonstige Kegelbahnen mit Aufstellautomatik		7,70 EUR/Std./Bahn
	ohne Aufstellautomatik		5,00 EUR/Std./Bahn
1.2.6	Übernachtungen von Wasserwandergruppen in Bootshäusern		
	Schlafplatz pro Nacht pro Person		1,00 EUR
	Bett pro Nacht pro Person		2,60 EUR
2	Bäder		
2.1	Allgemeine Gebühren		
2.1.1	Hallenbäder		
	Erwachsene	Einzelkarte für 1 Std.	1,50 EUR
		Einzelkarte für 2 Std.	2,60 EUR
		Zwölferkarte für 1 Std.	15,50 EUR

	Zwölfekarte für 2 Std.	25,50 EUR
Begünstigte gemäß		
1.1.1 sowie	Einzelkarte für 1 Std.	1,00 EUR
ausgewiesenes	Einzelkarte für 2 Std.	1,50 EUR
Seniorenswimmen	Zwölfekarte für 1 Std.	15,50 EUR
	Zwölfekarte für 2 Std.	15,35 EUR
Warmbadetag		
Aufschlag zum Eintrittspreis		
pro Person/Std. in Höhe von		0,25 EUR
Schlüsselpfand pro Kabine		3,00 EUR
Nachzahlungen bei		
Nutzungsüberschreitungen		
	bis 1 Std. für Erwachsene	1,55 EUR
	bis 1 Std. für Begünstigte	1,00 EUR
Schwimmunterricht		
Kinder	20 Stunden	51,15 EUR
zuzügl. Seepferdchenschwimmzeugnis		1,00 EUR
Erwachsene	20 Stunden	102,30 EUR
Abnahmen für		
- Frühschwimmerzeugnis "Seepferdchen"		2,05 EUR
- Jugendschwimmabzeichen	Bronze	2,05 EUR
	Silber	3,10 EUR
	Gold	4,10 EUR
Ausleihen		
Handtuch		1,00 EUR
Badeschuhe		1,00 EUR
2.1.2 Sauna (öffentlich)		
Erwachsene	Einzelkarte bis 2 Std.	5,10 EUR
	Zwölfekarte	51,15 EUR
Begünstigte gemäß 1.1.1		
	Einzelkarte bis 2 Std.	3,10 EUR
	Zwölfekarte	30,60 EUR
Montag bis Freitag in der Zeit bis 12.00 Uhr		
Erwachsene	Einzelkarte bis 2 Std.	3,10 EUR
	Zwölfekarte	30,60 EUR
Begünstigte gemäß 1.1.1		
	Einzelkarte bis 2 Std.	2,05 EUR
	Zwölfekarte	20,50 EUR
Kindergruppen aus Kindertagesstätten		
	Einzelkarte bis 1 Std.	1,00 EUR
Ausleihen		
Handtuch		1,00 EUR
Badeschuhe		1,00 EUR
2.1.3 Sauna (nicht öffentlich)		
pro Sportgruppe pro Std.		10,25 EUR
2.1.4 Reinigungsbäder		
Wanne	bis 30 Minuten	1,25 EUR
Dusche	bis 20 Minuten	0,80 EUR
2.1.5 Freibäder		



ohne Georg-Arnhold-Bad

Erwachsene	Tageskarte	1,50 EUR
	Zwölferkarte	15,50 EUR
	Jahreskarte	51,15 EUR
	Abendtarif	1,00 EUR

(montags bis freitags  
ab 90 Minuten  
vor Schließung des Bades)

Begünstigte gemäß 1.1.1 (Kinder  
bis zum vollendeten 4. Lebensjahr  
werden von der Gebühr befreit)

	Tageskarte	1,00 EUR
	Zwölferkarte	10,25 EUR
	Jahreskarte	30,60 EUR

Kinder- und Schülergruppen  
(ab 10 Pers. mit Aufsichtsperson)

	Tageskarte pro Person	0,50 EUR
--	-----------------------	----------

Tagesschrank		1,00 EUR
Tageskabine		1,55 EUR
Jahreskabine		25,60 EUR
Strandkorb	pro Tag	2,60 EUR
	ab 13:00 Uhr	1,55 EUR
Liege	pro Tag	1,00 EUR
	ab 13:00 Uhr	0,75 EUR
Spielgeräte	pro Std.	0,50 EUR
Boot	pro Std.	1,00 EUR

2.1.6 Georg-Arnhold-Bad

Erwachsene	Einzelkarte 2 Std.	3,60 EUR
	Einzelkarte 4 Std.	5,10 EUR
	Einzel-Tageskarte	6,20 EUR
	Zwölferkarte 2 Std.	35,80 EUR
	Zwölferkarte 4 Std.	51,10 EUR
	Zwölfer-Tageskarte	61,40 EUR

Frühschwimmen

(nur 25-Meter-Freibadbecken vom  
10.05. - 31.08.,  
montags - freitags von  
6:00 - 8:00 Uhr)

	Einzelkarte	1,50 EUR
	Zwölferkarte	15,40 EUR
	Saisonkarte	76,70 EUR

Begünstigte I: Auszubildende, Studenten, Schwerbeschädigte (80 %),  
Inhaber des Kulturpasses Elbe/Labe,  
Senioren

	Einzelkarte 2 Std.	2,60 EUR
	Einzelkarte 4 Std.	3,00 EUR
	Einzel-Tageskarte	4,10 EUR
	Zwölferkarte 2 Std.	25,50 EUR
	Zwölferkarte 4 Std.	35,80 EUR

	Zwölfer-Tageskarte	40,90 EUR
	<u>Frühschwimmen</u> (nur 25-Meter-Freibadbecken vom 10.05. - 31.08., montags - freitags von 6:00 - 8:00 Uhr)	
	Einzelkarte	1,00 EUR
	Zwölferkarte	10,20 EUR
	Begünstigte II: Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler und Inhaber des Dresden-Passes	
	Einzelkarte 2 Std.	2,00 EUR
	Einzelkarte 4 Std.	2,60 EUR
	Einzel-Tageskarte	3,10 EUR
	Zwölferkarte 2 Std.	20,50 EUR
	Zwölferkarte 4 Std.	25,50 EUR
	Zwölfer-Tageskarte	30,70 EUR
	<u>Frühschwimmen</u> (nur 25-Meter-Freibadbecken vom 10.05. - 31.08., montags - freitags von 6:00 - 8:00 Uhr)	
	Einzelkarte	1,00 EUR
	Zwölferkarte	10,20 EUR
	Saisonkarte	56,30 EUR
	Kinder bis 3 Jahre im kombinierten Hallenfreibad Eintritt frei	
	Familienkarte 2 Stunden	10,20 EUR
	(2 Erwachsene und 4 Stunden	13,30 EUR
	3 Kinder bis Tageskarte	16,40 EUR
	16 Jahren) für jedes weitere Kind	
	2 Stunden	0,80 EUR
	4 Stunden	1,00 EUR
	Tageskarte	1,50 EUR
	Nachzahlung bei Nutzungsüberschreitung. bis 30 Min.	
	Erwachsene	0,50 EUR
	(nur bis zur Höhe Begünstigte I	0,30 EUR
	des nächsten Begünstigte II	0,30 EUR
	Eintrittstarifes)	
	Schwimm- und Gymnastik- kurse (20 Stunden) Erwachsene	102,30 EUR
	Kinder bis 14 Jahre	51,00 EUR
2.2	Gebühren für die Überlassung von Bädern	
2.2.1	Schwimmbädern (SH)	
	25 m Halle mit 5 Bahnen	102,25 EUR/Std.
	1 Bahn	25,60 EUR/Std.
	25 m Halle mit 4 Bahnen	81,80 EUR/Std.

1 Bahn	25,60 EUR/Std.
50 m Halle mit 8 Bahnen	255,65 EUR/Std.
1 Bahn	33,20 EUR/Std.
Sprunghalle	76,70 EUR/Std.
Lehrschwimmbecken	40,90 EUR/Std.
Sportvereine Dresden-Land und kommunale Schulen Dresden-Land für SH Klotzsche 60 v. H.	61,36 EUR/Std.
1 Bahn	15,34 EUR/Std.

2.3 Nach Umbau und Sanierung von Frei- und Hallenbädern können abweichende Gebühren festgelegt werden.

### 3 Werbung durch gemeinnützige Sportvereine innerhalb von Sportstätten und Bädern

Für die Einräumung der Werbeberechtigung für

Bandenwerbung

Werbung mit Spielfeld-Reitern

Nutzung der Lautsprecheranlage zu Werbedurchsagen

Nutzung der Anzeigetafeln für Werbezwecke werden 20 % der Werbeentgelte als Gebühr erhoben.

Die Werbeberechtigung für Sportvereine, die am Spielbetrieb in der 1. oder 2. Bundesliga teilnehmen, wird durch Einzelverträge vereinbart.

### 4 Eintrittspflichtige Veranstaltungen von Amateursportvereinen innerhalb von Sportstätten und Bädern

Aus den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten werden 10 % als Gebühr erhoben.

### 5 Sondernutzungen innerhalb von Sportstätten und Bädern

Für die Zuweisung von Standplätzen zur Getränke- und Imbissversorgung bei Sportwettkämpfen, Vereinsfesten und Veranstaltungen werden als Gebühr pro Stand erhoben

bis zu 1/2 Tag 12,80 EUR

pro 1 Tag 25,60 EUR

### 6 Campingplätze

	Aufenthalt bis 4 Wochen EUR/Nacht	Aufenthalt über 4 Wochen EUR/Nacht	Dauercamping CP Wostra 01.05.-30.09. EUR
Caravan/Wohnmobil			
Stellplatz	5,10	3,10	153,40
Zelt nach Größe			
Stellplatz	2,05 bis 3,10		153,40 PKW
Stellplatz	2,05	2,05	
Krad			
Stellplatz	1,00		
Erwachsene	2,05	1,00	61,36
Kinder bis			
12 Jahre	1,30	1,00	40,90
Hund	1,00	1,00	20,45

Betriebskosten Pauschale	1,55	1,55	51,15 Elektroenergie-
Sommer	1,00	1,00	51,15
Winter	1,55	1,55	
Elektroenergieverbrauch			
Preis pro KWh	0,26	0,26	0,26
Bungalow- und Zimmervermietung			
		Kategorie I	Kategorie II
		EUR/Nacht	EUR/Nacht
Grundgebühr		15,35	7,65
Personen		5,10	4,10
		Kategorie III	2-Bettzimmer
		EUR/Nacht	EUR/Nacht
1Grundgebühr		7,65	
Personen		2,55	10,25"

## Artikel 20

### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 5. Dezember 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/96 vom 19. Dezember 1996, zuletzt ergänzt am 4. Dezember 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt 1-2/98 vom 8. Januar 1998, wird wie folgt geändert :

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 wird ein zusätzlicher Betrag von 2,50 EUR erhoben. Sofern ersichtlich ist, dass die vereinbarte Betreuungszeit mehrfach überschritten wird, wird eine vertragliche Veränderung der Betreuungszeit empfohlen."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Wird für Hortkinder in den Ferien oder an Schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,50 EUR erhoben. Dieser Betrag entfällt, wenn im Betreuungsvertrag eine Mehrbetreuung vereinbart wurde und ein entsprechender Elternbeitrag gezahlt wird."

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Für Kinder, die eine Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Betrag von 15,34 EUR erhoben. Ab 19:00 Uhr werden die Kinder in Begleitung der Erzieherin in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43 gebracht, sofern nicht eine andere näher gelegene städtische Kindereinrichtung in Frage kommt. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann."

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind von den jeweiligen Personensorgeberechtigten (bzw. anderen Erziehungsberechtigten) zu tragen. Ausnahmen hierfür regelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden."

4. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**"Monatliche Beiträge für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und Sondereinrichtungen (außer Hortkindern aus Vorschulklassen in Kindergärten)**

**Teil 1 Elternbeiträge**

<b>Beitrag für Betreuungsformen</b>	<b>1. Zählkind (100 v. H.) EUR</b>	<b>2. Zählkind (60 v. H.) EUR</b>	<b>3. Zählkind (20 v. H.) EUR</b>	<b>weitere Kinder</b>
<b>Betreuung 9 bis 11 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	178,95	107,37	35,79	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	112,48	67,49	22,50	beitragsfrei
<b>Betreuung 6 bis 9 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	148,27	88,96	29,65	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	92,03	55,22	18,41	beitragsfrei
<b>Betreuung 4,5 bis 6 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	97,15	58,29	19,43	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	61,36	36,81	12,27	
<b>Betreuung bis 4,5 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	74,14	44,48	14,83	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	46,02	27,61	9,20	beitragsfrei

**Teil 2 Beiträge Alleinerziehender**

<b>Beitrag für Betreuungsformen</b>	<b>1. Zählkind (90 v. H.) EUR</b>	<b>2. Zählkind (50 v. H.) EUR</b>	<b>3. Zählkind (10 v. H.) EUR</b>	<b>weitere Kinder</b>
<b>Betreuung 9 bis 11 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	161,06	89,48	17,90	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	101,24	56,24	11,25	beitragsfrei
<b>Betreuung 6 bis 9 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	133,45	74,14	14,83	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	82,83	46,02	9,20	beitragsfrei
<b>Betreuung 4,5 bis 6 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	87,43	48,57	9,71	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	55,22	30,68	6,14	beitragsfrei
<b>Betreuung bis 4,5 Stunden</b>				
Kinderkrippenalter entspr. § 6 Abs. 3	66,47	36,81	7,16	beitragsfrei
Kindergartenalter entspr. § 6 Abs. 3	41,41	23,01	4,60	beitragsfrei

**Teil 3 Elternbeiträge für Gastkinder**

<b>Betreuungsformen Tagessatz für</b>	<b>Betreuung bis 4,5 Std. EUR</b>	<b>Betreuung 4,5 - 6 Std. EUR</b>	<b>Betreuung 6 - 9 Std. EUR</b>	<b>Betreuung 9 - 11 Std. EUR</b>
Gastkinder im Krippenalter	13,00	15,00	18,00	20,00
Gastkinder im Kindergartenalter	5,00	8,00	10,00	13,00"

5. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**"Monatliche Beiträge für die Betreuung von Hortkindern, Kindern aus Vorschul-  
klassen und Kindern, die Ganztagsbetreuung besuchen**

**Teil 1 Elternbeiträge**

<b>Beitrag für Betreuungsformen</b>	<b>1. Zählkind (100 v. H.) EUR</b>	<b>2. Zählkind (60 v. H.) EUR</b>	<b>3. Zählkind (20 v. H.) EUR</b>	<b>weitere Kinder</b>
Betreuung im Nachmittagshort (bis 5 Stunden)	47,55	28,63	9,20	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nach- mittagshort (1 Std. + 5 Std.)	53,69	32,21	10,74	beitragsfrei
Betreuung im Nachmittagshort sowie Mehrbetreuungszeit	65,45	38,86	12,78	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nach- mittagshort sowie Mehrbetreuung	71,58	42,95	14,32	beitragsfrei
Betreuung im Frühhort	9,20	5,62	2,05	beitragsfrei

**Teil 2 Beiträge Alleinerziehende**

<b>Beitrag für Betreuungsform</b>	<b>1. Zählkind (90 v. H.) EUR</b>	<b>2. Zählkind (50 v. H.) EUR</b>	<b>3. Zählkind (10 v. H.) EUR</b>	<b>weitere Kinder</b>
Betreuung im Nachmittagshort (bis 5 Stunden)	42,95	23,52	4,60	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nachmittags- hort (1 Std. + 5 Std.) + 15 min	48,06	26,59	5,11	beitragsfrei
Betreuung im Nachmittagshort sowie Mehrbetreuungszeit	58,80	32,72	6,14	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nach- mittagshort sowie Mehrbetreuung	64,42	35,79	7,16	beitragsfrei
Betreuung im Frühhort (1 Stunde + 15 min)	8,18	4,60	1,02	beitragsfrei

### **1 Teil 3 Elternbeiträge für Gastkinder**

Betreuungsformen	Tagessatz
Betreuung im Nachmittagshort	5,00 EUR
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort	6,00 EUR
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort sowie Mehrbetreuungszeit	8,00 EUR"

6. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

"Sonstige Beiträge

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten bei angemeldetem Bedarf pro Tag und Betreuungszeitstufe: 2,50 EUR

Mehrbetreuung für Hortkinder in den Ferien an schulfreien Tagen pro Tag: 2,50 EUR

Zusätzlicher Betreuungsaufwand bei Abholung eine Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit (siehe § 3 Abs 3): 15,34 EUR"

### **Artikel 21**

#### **Änderung der Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum**

Die Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, vom 5. Juni 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/97 vom 26. Juni 1997, zuletzt geändert am 16. Juli 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 34/98 vom 20. August 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Krankenhausausschuss entscheidet abschließend über:

- a) Investitionen nach VOB oberhalb von 500.000 EUR, sofern in der Dienstverordnung vom 1. Oktober 1995 nichts anderes geregelt ist.
- b) einzelne Verträge außerhalb von VOB und VOL mit einem Wert über 500.000 EUR, soweit sie nicht das Budget betreffen."

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für das Krankenhaus wird ein Stammkapital i. H. v. 25.000 EUR festgesetzt."

3. § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan bis zu 250.000 EUR, deren Finanzierung gesichert ist, entscheidet die Krankenhausleitung. Darüber hinaus erforderliche Mehrausgaben im Vermögensplan, deren Finanzierung gesichert ist, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses."

### **Artikel 22**

#### **Änderung der Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Neustadt, Städtisches Klinikum**

Die Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Neustadt, Städtisches Klinikum, vom 5. Juni 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/97 vom 26. Juni 1997, zuletzt geändert am 23. Mai 2001, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 23/2001 vom 8. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Krankenhausausschuss entscheidet abschließend über:

c) Investitionen nach VOB oberhalb von 500.000 EUR, sofern in der Dienstverordnung vom 01.10.1995 nichts anderes geregelt ist.

d) Einzelne Verträge außerhalb von VOB und VOL mit einem Wert über 500.000 EUR, soweit sie nicht das Budget betreffen."

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für das Krankenhaus wird ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt."

3. § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan bis zu 250.000 EUR, deren Finanzierung gesichert ist, entscheidet die Krankenhausleitung. Darüber hinaus erforderliche Mehrausgaben im Vermögensplan, deren Finanzierung gesichert ist, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses."

### **Artikel 23**

#### **Änderung der Erhaltungssatzung (H-02) "Gartenstadt Hellerau"**

Die Erhaltungssatzung (H-02) nach § 172 Abs. 1 Nummer 1 BauGB für die Gartenstadt Hellerau (Erhaltungssatzung H-02 "Gartenstadt Hellerau") vom 18. Juni 1992, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/92 vom 12. November 1992, Seite 1076, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

### **Artikel 24**

#### **Änderung der Erhaltungssatzung (H 04) "Äußere Neustadt"**

Die Erhaltungssatzung (H-04) der Landeshauptstadt Dresden nach § 172 Abs. 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches für die Dresdner Äußere Neustadt (Erhaltungssatzung H-04 "Äußere Neustadt") vom 24. März 1994, zuletzt geändert am 12. Januar 1995, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/95 vom 9. Februar 1995, Seite 15, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer mit Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

### **Artikel 25**

#### **Änderung der Erhaltungssatzung (H-05) "Villengebiet Preußisches Viertel"**



Die Erhaltungssatzung H-05 der Landeshauptstadt Dresden für das Villengebiet "Preußisches Viertel" (Erhaltungssatzung H-05 "Villengebiet Preußisches Viertel") vom 13. März 1998, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/98 vom 19. März 1998, Seite 16/17, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer mit Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

#### **Artikel 26**

##### **Änderung der Erhaltungssatzung (H-06) "Historische Friedrichstadt"**

Die Erhaltungssatzung H-06 der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet "Historische Friedrichstadt" (Erhaltungssatzung H-06 "Historische Friedrichstadt") vom 5. November 1998, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/98 vom 10. Dezember 1998, Seite 29/30, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

#### **Artikel 27**

##### **Änderung der Erhaltungssatzung (H-08) "Dresden-Klotzsche, Königswald"**

Die Erhaltungssatzung H-08 der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet "Königswald" in Dresden-Klotzsche (Erhaltungssatzung H-08 "Dresden-Klotzsche, Königswald") vom 14. Oktober 1999, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/99 vom 19. November 1999, Seite 16, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

#### **Artikel 28**

##### **Änderung der Erhaltungssatzung (H-11) "Dresden-Mobschatz, Ortsteil Altleuteritz"**

Die von der (ehemaligen) Gemeinde Mobschatz beschlossene Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes für den Ortsteil Altleuteritz, jetzt: Erhaltungssatzung H-11 der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet Dresden-Mobschatz, Ortsteil Altleuteritz (Erhaltungssatzung H-11 "Dresden-Mobschatz, Ortsteil Altleuteritz") vom 29. Januar 1998, ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang vom 29. Januar 1998 bis 2. März 1998, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

#### **Artikel 29**

##### **Änderung der Erhaltungssatzung (H-12) "Dorfkern Kauscha"**

Die von der (ehemaligen) Gemeinde Goppeln beschlossene Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Ortskerne der Ortsteile Gaustritz, Golberode, Goppeln und Kauscha, in Teilen jetzt: Erhaltungssatzung H-12 der Landeshauptstadt Dresden für den historischen Dorfkerne "Kauscha" (Erhaltungssatzung H-12 "Dorfkern Kauscha") vom 9. März 1993, ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang vom 18. Juni 1993 bis 2. August 1993, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiete ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

#### **Artikel 30**

##### **Änderung der Erhaltungssatzung (H-23) "Dorfkern Oberwartha"**

Die Erhaltungssatzung H-23 der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet "Dorfkern Oberwartha" (Erhaltungssatzung Oberwartha, "Dorfkern Oberwartha") vom 13. Juli 2000, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 45/2000 vom 9. November 2000, Seite 16, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden."

#### **Artikel 31**

##### **Änderung der Gestaltungssatzung (G-05) "Güterverkehrszentrum (GVZ) Dresden-Friedrichstadt"**

Die Gestaltungssatzung G-05 der Landeshauptstadt Dresden für das Güterverkehrszentrum (GVZ) Dresden-Friedrichstadt (Gestaltungssatzung G-05 "Güterverkehrszentrum (GVZ), Dresden-Friedrichstadt") vom 13. April 2000, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2000 vom 2. Juni 2000, Seite 17 bis 19, berichtigt im Dresdner Amtsblatt Nr. 33/2000 vom 17. August 2000, Seite 13, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO (50.000 EUR) geahndet werden."

### **Artikel 32**

#### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen (Stellplatz- und Garagensatzung - StGaS)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen (Stellplatz- und Garagensatzung - StGaS) vom 8. Februar 2001, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr 24/2001 vom 15. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Dieser Geldbetrag, der nach § 49 Abs. 2 SächsBO anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag), beträgt in der

- Gebührenzone I 10.000,00 EUR
- Gebührenzone II 6.200,00 EUR
- im übrigen Stadtgebiet 3.100,00 EUR

je notwendigem Stellplatz oder notwendiger Garage."

### **Artikel 33**

#### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 24. Juni 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 27/99 vom 8. Juli 1999 wird, wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden."

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührenkatalog**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Sondernutzung</b>	<b>Maß- einheit</b>	<b>Zeit- einheit</b>	<b>Kat. I EUR</b>	<b>Kat. II EUR</b>	<b>Kat. III EUR</b>	<b>Kat. IV EUR</b>
1	Tisch- u. Stuhlaufstellung (Freischankflächen)	je angef. m <sup>2</sup>	Monat Woche	3,83 0,97	3,07 0,77	2,05 0,51	1,02 0,26
2	Warenauslage und Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch deren Inhaber eingerichtet werden	je angef. m <sup>2</sup>	Monat Woche	12,78 3,20	8,18 2,05	4,09 1,02	2,05 0,51
3	Verkaufsstände,						

	-wagen, Kioske, Pavillons u. ä.						
3.1	Imbiss	je	Monat	92,03	76,69	61,36	46,02
		angef.	Woche	25,57	20,45	15,34	11,50
		m <sup>2</sup>	Tag	3,07	2,56	2,05	1,53
3.2	Zeitungen/Zeit- schriften bis max. 2 m <sup>2</sup> , einheitlich für alle Straßen- kategorien	Objekt	Monat	10,74			
			Woche	2,56			
			Tag	0,36			
3.3	andere	je	Monat	61,36	46,02	30,68	15,34
		angef.	Woche	15,34	11,50	7,67	3,84
		m <sup>2</sup>	Tag	2,05	1,53	1,02	0,51
4	Automaten	Stück	Monat	7,67	6,14	4,60	3,07
5	Inanspruchnahme Stell- öffentlicher Park- plätze, für alle Nutzungsarten, soweit nicht Ziff. 6 einschlägig ist	Tag	10,23	7,67	5,11	4,09	
6	Aufführungen, Aus- stellungen, Veran- staltungen, einheit- lich für alle Straßenkategorien	bis 5 m <sup>2</sup>	Tag	2,05			
		bis 10 m <sup>2</sup>	Tag	3,58			
		bis 100 m <sup>2</sup>	Tag	35,79			
		bis 500 m <sup>2</sup>	Tag	178,95			
		bis 1000 m <sup>2</sup>	Tag	357,90			
		für je weitere angef. 100 m <sup>2</sup>	Tag	35,79			
7	Schaukästen, die mit baulichen An- lagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbst- ständig und auf Dauer auf Verkehrs- flächen aufgestellt sind	je	Monat	10,74	7,67	4,60	3,07
		angef. m <sup>2</sup>					
8	Werbeanlagen an je Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und	Monat	10,74	7,67	4,60	3,07	
		angef. m <sup>2</sup>					
		An-					

	eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen auf- gestellt sind							
9	Werbung auf Stell- schildern, Steh- tischen u. ä.							
9.1	bis 0,5 m <sup>2</sup> Ansichts- fläche	Stück	Monat	9,20	8,18	6,14	5,11	
			Woche	2,30	2,05	1,53	1,28	
9.2	über 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Stück	Monat	15,34	12,27	9,20	6,14	
			Woche	3,84	3,07	2,30	1,53	
10	Werbeträger für Veranstaltungswerbung	Stück	Tag	1,02	0,77	0,51	0,26	
11	Werbung auf Sonnenschirmen	Schirm	Monat	18,41	15,34	12,27	9,20	
			Woche	4,60	3,84	3,07	2,30	
12	Werbung auf Marki- sen, Fahrradständern	Stück	Monat	6,14	4,60	3,07	1,53	
13	Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaß- nahmen							
13.1	Baustoffablage- rungen, Baustellen- einrichtungen, m <sup>2</sup> Container, Sonstiges	je	Monat	12,27	9,20	4,09	3,07	
		angef.	Woche	3,07	2,30	1,02	0,77	
13.2	Gerüste, Container, Kran- und Hubgerüste	je	Tag	0,41	0,31	0,15	0,10	
		angef.	m <sup>2</sup>					
14	Sondernutzungen auf unausgebautem Straßenland, sofern diese Straßen öffentlich gewidmet sind oder als solche gelten, einheitlich für alle Straßen- kategorien	je	Monat	2,05				
		angef.	Woche	0,51				
			m <sup>2</sup>					
15	Für sonstige Sondernutzungen, die in diesem Gebühren- katalog nicht aus- drücklich aufgeführt sind, sind Sonder- nutzungsgebühren in Anlehnung an artver- wandte Gebührenposi- tionen zu erheben							

16	In allen anderen je Fälligkeiten, in denen die Sondernutzung nicht einem Gebührentatbestand der lfd. Nr. 1 - 15 zuordnen lässt, beträgt die Gebühr"	Monat	12,27	9,20	4,09	3,07	
		angef. Woche		3,07	2,30	1,02	0,77
		m <sup>2</sup>					

### Artikel 34

#### Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen) vom 21. Februar 1991, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 28/91 vom 15. Juli 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 9 2. Satz erhält folgende Fassung:

"Beträge unter 2,50 EUR werden nicht erstattet."

2. Anlage I erhält folgende Fassung:

"Nachfolgende Sondernutzungsgebühren werden erhoben:

Kategorie 1	repräsentative bzw. intensiv gepflegte Grünanlagen (Pflegrgruppen 1 und 2)	m <sup>2</sup> /je	angefangene Woche	2,50 EUR
Kategorie 2	durchschnittlich gepflegte Grünanlagen (Pflegrgruppe 3)	m <sup>2</sup> /je	angefangene Woche	1,50 EUR
Kategorie 3	alle übrigen Grünanlagen (Pflegrgruppe 4)	m <sup>2</sup> /je	angefangene Woche	0,50 EUR

Für die Art der Sondernutzung werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:

	Faktor
1. Handels- und Gewerbetätigkeit	3
2. Baumaßnahmen und Baustoffablagerungen	2
3. Nichtgewerbliche Veranstaltungen	1

Die Gebühren werden für die Flächen und Zeiträume berechnet, die vom Sondernutzer entsprechend § 3 beantragt werden. Die Einstufung in Kategorien bzw. Pflegrgruppen ist entsprechend den Normativen des Institutes für Kommunalwirtschaft vorzunehmen."

3. Anlage II erhält folgende Fassung:

"**Übergabe-/Übernahmeprotokoll**



chung vom 15. Februar 2001, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 8/2001 vom 22. Februar 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 bis Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Behältergebühr beträgt pro Quartal und Behälter für:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) einen 80-l-Abfallbehälter   | 2,67 EUR  |
| b) einen 120-l-Abfallbehälter  | 2,79 EUR  |
| c) einen 240-l-Abfallbehälter  | 4,89 EUR  |
| d) einen 660-l-Abfallbehälter  | 23,40 EUR |
| e) einen 1100-l-Abfallbehälter | 28,53 EUR |
| f) einen 2500-l-Abfallbehälter | 47,28 EUR |

Sie wird für das Zur-Verfügung-Stellen der Abfallbehälter erhoben.

(3) Die Entleerungsgebühr beträgt bei

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| a) 80-l-Abfallbehältern   | 2,45 EUR  |
| b) 120-l-Abfallbehältern  | 3,68 EUR  |
| c) 240-l-Abfallbehältern  | 7,36 EUR  |
| d) 660-l-Abfallbehältern  | 20,25 EUR |
| e) 1100-l-Abfallbehältern | 33,75 EUR |
| f) 2500-l-Abfallbehältern | 76,69 EUR |

Sie wird für jede Entleerung, mindestens jedoch einmal für jeden Abfallbehälter im Quartal, erhoben.

(4) Die Gebühr für 120-l-Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landeshauptstadt Dresden" beträgt 6,50 EUR.

(5) Für die Abfuhr von Restabfällen, die widerrechtlich außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter am Standplatz abgelagert werden, wird eine Gebühr in Höhe von 7,67 EUR je angefangener 120-l-Einheit berechnet."

2. § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Behältergebühr für Bioabfälle beträgt pro Quartal und Behälter für:

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| a) einen 80-l-Abfallbehälter  | 2,67 EUR  |
| b) einen 120-l-Abfallbehälter | 2,79 EUR  |
| c) einen 240-l-Abfallbehälter | 4,89 EUR  |
| d) einen 660-l-Abfallbehälter | 23,40 EUR |

Sie wird für das Zur-Verfügung-Stellen der Abfallbehälter erhoben.

(3) Die Entleerungsgebühr für Bioabfälle aus Haushalten beträgt pro Quartal für:

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| a) einen 80-l-Abfallbehälter  | 14,61 EUR  |
| b) einen 120-l-Abfallbehälter | 21,93 EUR  |
| c) einen 240-l-Abfallbehälter | 43,86 EUR  |
| d) einen 660-l-Abfallbehälter | 120,63 EUR |

Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Die Entleerungsgebühr wird - unabhängig vom Füllgrad der Abfallbehälter oder der Bereitstellung zur Entleerung durch den Grundstückseigentümer - erhoben.

(4) Soweit in Bioabfallbehälter nicht ausschließlich Bioabfall eingegeben wurde und der Inhalt als Restabfall entsorgt wird, wird neben der Entleerungsgebühr für Bioabfall eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für 80-l-/120-l-Bioabfallbehälter 3,58 EUR, für 240-l-Bioabfallbehälter 5,11 EUR und für 660-l-Bioabfallbehälter 14,32 EUR."

3. § 5 Abs. 1 bis Abs. 4 erhält folgende Fassung:



"(1) Bei Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen beträgt die Entsorgungsgebühr für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Trockner, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Duschkabinen und andere Haushaltsgroßgeräte ab Kantenlänge 60 cm 10,50 EUR je Stück.

Bei Abholung auf Bestellung ab Haus wird eine zusätzliche Abholgebühr von 7,67 EUR pro Gerät erhoben.

(2) Die Abgabe von sperrigen Abfällen bis 1 m<sup>3</sup>, Elektronikschrott wie Fernsehgeräte, Monitore, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Werkzeuge und Kleingeräte auf den Wertstoffhöfen ist gebührenfrei. Für die Abgabe von Grünabfällen wird eine Gebühr für jeden angefangenen m<sup>3</sup> in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

(3) Erfolgt die Abgabe von sperrigen Abfällen bzw. Abfallgemischen in einer im Auftrag der Stadt betriebenen Behandlungsanlage, wird eine Gebühr von 96,12 EUR/t erhoben.

(4) Entsorgungsgebühren in Höhe von 92,03 EUR/t werden bei Annahme für folgende Abfälle erhoben:

**Bezeichnung**

**EAK-Schlüssel**

gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, außer sperrigem Abfall)

20 03 01

nicht zur Verwertung bestimmte Sortierreste aus Anlagen zur Sortierung von Leichtverpackungen

20 03 01

nicht zur Verwertung bestimmte Marktabfälle  
Abfälle aus ärztlicher und tierärztlicher

20 03 02

Vorsorge, Diagnostik und Behandlung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Krankenhausabfälle)

18 01 04/

18 02 03

Die Annahmestellen werden ortsüblich bekannt gegeben."

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Durch Neuanmeldungen bzw. -abmeldungen des Grundstückes erforderliches Zustellen und Abholen von Abfallbehältern sowie eine durch den Grundstückseigentümer veranlasste Änderung der Abfallbehälterart oder -anzahl pro Jahr und Standplatz sind gebührenfrei. Für jede darüber hinausgehende Veränderung wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 10,23 EUR erhoben."

5. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

**Artikel 36**

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. März 2001, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/2001 vom 25. Mai 2001, wird wie folgt geändert:

§ 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 SächsGemO werden Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und können durch Geldbußen bis 500 EUR geahndet werden."

### **Artikel 37**

#### **Änderung der Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14. Dezember 1995, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/95 vom 22. Dezember 1995, zuletzt geändert am 21. Januar 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/99 vom 11. Februar 1999, wird wie folgt geändert:

11. § 2 erhält folgende Fassung:

"Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR."

2. § 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

"d) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall oder bei mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen bei Investitionen den Betrag von 200.000 EUR übersteigt,"

3. § 4 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

"e) die Zustimmung von Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 50.000 EUR überschreitet,"

4. § 6 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 15.000 EUR übersteigen,"

5. § 6 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

"d) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall oder bei mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen bei Investitionen den Betrag von 125.000 EUR/im laufenden Geschäftsbetrieb 50.000 EUR übersteigt,"

### **Artikel 38**

#### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung)**

Die Marktgebührensatzung vom 15. Juni 2000, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2000 vom 29. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Gebührenverzeichnis für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte erhält folgende Fassung:

"Anlage: Gebührenverzeichnis für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte

<b>1</b>	<b>Wochenmärkte</b>	<b>Gebührenkategorie</b>	<b>Gebühren</b>
			<b>EUR/m<sup>2</sup>/Tag</b>
			<b>ohne MwSt</b>
1.1	Wochenmärkte an Standorten der - City*)	I	1,60

- Orts-, Stadtteil- und Nachversorgungszentren *)		
1.2	Wochenmärkte an übrigen Standorten	II 1,28
<b>2</b>	<b>Jahr- und Spezialmärkte</b>	<b>Anbietergruppe</b>
		<b>Gebühren EUR/m<sup>2</sup>/Tag ohne MwSt</b>
2.1	Spezialmärkte auf dem Altmarkt	
2.1.1	Dresdner Frühjahrsmarkt	allgemeine Verkaufsware 2,35 Lebensmittel 2,05 Lebensmittel mit Stand- verzehr 2,70 Imbiss 3,29 Aktionen mit Verkauf 1,76 Aktionen ohne Verkauf 1,53 Schaustellerfahrge- schäfte (je Einrich- tung/Tag) 12,78
2.1.2	Dresdner Herbstmarkt	allgemeine Verkaufsware 3,35 Lebensmittel 2,91 Lebensmittel mit Stand- verzehr 3,80 Imbiss 4,70 Aktionen mit Verkauf 2,56 Aktionen ohne Verkauf 2,30 Schaustellerfahrge- schäfte (je Einrichtung/ Tag) 15,34
<b>2.2</b>	<b>Thematische Märkte</b>	
2.2.1	Thematische Märkte an Standorten der - City *) - Orts-, Stadtteil- und Nahversorgungszentren	- Angebot von Erzeugnissen zum Thema 3,07 - Imbiss 5,62
2.2.2	Thematische Märkte an übrigen Standorten	- Angebot von Erzeugnissen zum Thema 2,56 - Imbiss 5,11
<b>2.3</b>	<b>Weihnachtsmärkte</b>	
2.3.1	Dresdner Striezelmarkt	allgemeine Verkaufsware 8,18 Lebensmittel 7,62 Lebensmittel mit Stand- verzehr 9,46 Imbiss 11,50 Imbiss mit Glühwein 13,04 Glühwein 12,27 Schaustellerfahrge- schäfte (je Einrichtung/Tag) 33,23

	Erzeugnisse gemeinnützi- ger Verbände (je Ein- richtung/Tag)	23,01
2.3.2	Weihnachtsmarkt Prager Straße	
	allgemeine Verkaufsware	7,67
	Lebensmittel	7,13
	Lebensmittel mit Stand- verzehr	8,74
	Imbiss	10,99
	Imbiss mit Glühwein	12,02
	Glühwein	11,50
	Schaustellerfahrgeschäf- te (je Einrichtung/Tag)	25,56
2.3.3	Weihnachtsmarkt Hauptstraße	
	allgemeine Verkaufsware	3,30
	Lebensmittel	2,86
	Lebensmittel mit Stand- verzehr	3,89
	Imbiss	5,62
	Imbiss mit Glühwein	6,65
	Glühwein	6,14
	Aktionen mit Verkauf	1,76
	Aktionen ohne Verkauf	1,53
	Schaustellerfahrgeschäf- te (je Einrichtung/Tag)	12,78
	Erzeugnisse gemeinnützi- ger Verbände (je Ein- richtung/Tag)	10,23

### **Entgelte für Elektroenergie**

Die Bereitstellung von Elektroenergie wird entsprechend der Tarife der Versorgungsbe-  
triebe zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer gegenüber dem Gebüh-  
renschuldner berechnet.

Bei Tageszuweisung wird eine Energiepauschale von 3,83 EUR/Tag zuzüglich der ge-  
setzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer erhoben.

**\*) Standorte gemäß Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden, Teilflächen-  
nutzungsplan, 3. Arbeiten, in der jeweils gültigen Fassung."**

### **Artikel 39**

#### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung von Wo- chenmarktstandorten und Wochenmarkttagen (Wochenmarktsatzung)**

Die Wochenmarktsatzung vom 15. Juni 2000, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt  
Nr. 29/2000 vom 20. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 können gemäß §  
124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß §

17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 2,50 EUR und höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 EUR."

#### **Artikel 40**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) vom 25. November 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 342,57 EUR pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanales festgesetzt."

2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden."

#### **Artikel 41**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 25. November 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert am 21. Dezember 2000, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1/2001 vom 5. Januar 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup>

1. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird, 1,49 EUR,
2. für Wasser und vorbehandeltes Abwasser, ausgenommen Niederschlagswasser, sowie für alle sonstigen nicht reinigungsbedürftigen Wässer nach § 4 Abs. 2, die in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, 1,28 EUR,
3. für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, 12,63 EUR
4. für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, 19,02 EUR.

(2) Neben den nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Schlauchlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben.

Der Zuschlag beträgt für Schlauchlängen

über 20 m bis 30 m	5,88 EUR,
über 30 m bis 40 m	11,76 EUR,
über 40 m bis 50 m	17,64 EUR,
über 50 m	23,52 EUR.

(3) Die Gebühr für das Ablesen der gesonderten Messeinrichtungen

(§ 6 Abs. 4) beträgt je Ablesung 7,67 EUR.  
 (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die zu veranlagende Fläche je m<sup>2</sup> und Jahr 1,04 EUR."

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in EUR/m<sup>3</sup>) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (CCSB - 750) \times FCSB + (CN - 60) \times FN + (CP - 12) \times FP + (CAF - 300) \times FAF + (CAOX - 0,2) \times FAOX$$

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen in mg/l und F die Zuschlagsfaktoren für die in § 14 Abs. 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe."

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die in Abs. 1 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in EUR/m<sup>3</sup> aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in § 14 Abs. 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist."

4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

CSB (sed.)	FCSB	= 0,000527 bei CSBsed/BSB5, sed	>3,0
		= 0,000476 bei CSBsed/BSB5, sed	>2,2 bis
			3,0
		= 0,000343 bei CSBsed/BSB5, sed	>1,8 bis
			2,2
		= 0,000184 bei CSBsed/BSB5, sed	>1,6 bis
			1,8
		= 0,000133 bei CSBsed/BSB5, sed	bis 1,6
Stickstoff gesamt	FN	= 0,00155	
Phosphor gesamt	FP	= 0,00427	
abfiltrierbare Stoffe	FAF	= 0,000527	
AOX	FAOX	= 0,0212"	

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden."

## Artikel 42

### Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Betriebssatzung)

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Betriebssatzung) vom 19. Juni 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 29/98 vom 16. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR."

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 9 der Betriebsleiter zuständig ist, über

- a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen,
- b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500.000 EUR übersteigt, mit Ausnahme kurzfristiger Darlehen (Kassenkredit),
- c) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- d) Freiwilligkeitsleistungen sowie Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 150.000 EUR übersteigt,
- e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
- f) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
- g) die in § 10 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten."

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab dem 01.01.2002 anzuwenden.

#### **Artikel 43**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 16. Juni 1995, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/95 vom 14. September 1995, zuletzt geändert am 25. November 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden."

#### **Artikel 44**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Weißer Hirsch/Oberloschwitz**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Weißer Hirsch/Oberloschwitz in der Fassung vom 9. Mai 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/96 vom 12. Dezember 1996, geändert in Nr. 13/97 vom 27. März 1997, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 45**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Elbhänge**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Elbhänge, in der Fassung vom 10. Mai 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 49/96 vom 5. Dezember 1996, geändert in Nr. 13/97 vom 27. März 1997, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 46**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen-Nordost**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen-Nordost, in der Fassung vom 9. Mai 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 49/96 vom 5. Dezember 1996, geändert in Nr. 13/97 vom 27. März 1997, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 47**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Historischer Dorfkern Laubegast**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Historischer Dorfkern Laubegast, in der Fassung vom 18. März 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/2000 vom 27. Januar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 48**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Plauen**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Plauen, in der Fassung vom 18. März 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 3/2000 vom 20. Januar 2000, wird wie folgt geändert:



§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 49**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Briesnitz**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Briesnitz, in der Fassung vom 18. März 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/2000 vom 27. Januar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 50**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Löbtau**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Löbtau, in der Fassung vom 18. März 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 3/2000 vom 20. Januar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 51**

##### **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Radeberger Vorstadt - Preußisches Viertel -**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Radeberger Vorstadt - Preußisches Viertel -, in der Fassung vom 18. März 1999, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 2/2000 vom 13. Januar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden."

#### **Artikel 52**

##### **Neubekanntmachung**

Der Oberbürgermeister kann den Wortlaut der in der Euro-Anpassungs-Satzung geänderten Satzungen in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im Dresdner Amtsblatt neu bekannt machen.

#### **Artikel 53**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Euro-Anpassungs-Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, 30. Oktober 2001

**gez. Roßberg**

**Oberbürgermeister**

**der Landeshauptstadt Dresden**